

SE-VO, SEBG

6. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-77217-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

gleichstellen, sodass diese generell ebenso behandelt werden müssen wie Aktiengesellschaften des Sitzstaates (**Gleichbehandlungsgebot**).

Art. 9 ist zum einen die **zentrale (dynamische)⁸ Verweisungsnorm** auf das mitgliedstaatliche Recht (Abs. 1 lit. c); zum anderen **bezweckt** sie, die verschiedenen Rechtsschichten in ein eindeutiges **Rangverhältnis** zu setzen:⁹ Abgesehen von der Satzung (→ Rn. 20) gilt danach in erster Linie die in vielen Details lückenhafte **SE-VO** (Abs. 1 lit. a). Wo sie lückenhaft ist, wird sie zunächst ergänzt durch die nationalen **Ausführungsgesetze** (Abs. 1 lit. c Ziff. i), in Deutschland also durch das SEAG. Die noch verbleibenden Lücken werden sodann durch das **allgemeine Aktienrecht** am Sitzstaat ausgefüllt (Abs. 1 lit. c Ziff. ii).¹⁰ Anders gewendet gilt also für die SE das allgemeine nationale Aktienrecht des Sitzstaates, soweit es nicht durch die spezielleren Regelungen der Satzung (Abs. 1 lit. c Ziff. iii; → Rn. 21) bzw. die vorrangigen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes und der SE-VO verdrängt wird. Zwischen Verordnung und nationalem Ausführungsgesetz kann dagegen ein Rangproblem nur auftreten, soweit der jeweilige Mitgliedstaat die Befugnis zur Lückenschließung überschritten hat, das Ausführungsgesetz also fehlerhafterweise kollidierende Normen enthält; in diesem Fall gilt ebenfalls die Vorrangregel des Art. 9 Abs. 1 lit. a, c. Als weitere „Rechtsschicht“ ist schließlich das allgemeine „Verkehrsrecht“ des jeweiligen Sitzstaates zu nennen, wie Erwägungsgrund 20 insbesondere für das nationale Insolvenz- und Steuerrecht ausdrücklich feststellt; es ist selbstverständlich auch für die SE beachtlich. Abs. 3 betont dies in Bezug auf „besondere Vorschriften“, die für die „Geschäftstätigkeit“ der SE gelten, noch einmal ausdrücklich. Demgegenüber ist der in früheren Entwürfen noch enthaltene Verweis auf **gemeineuropäische Grundsätze** des Aktienrechts entfallen.¹¹ Solche allgemeinen Grundsätze widersprechen dem Charakter des Statuts als bewusst fragmentarische Rechtsgrundlage, die bestimmungsgemäß der Ergänzung durch das nationale Recht bedarf (zur Lückenfüllung im Einzelnen → Rn. 15 ff.). – Zum Verhältnis zwischen allgemeiner und besonderer Verweisung → Rn. 21.

Keine Regelung trifft Art. 9 zu der Frage, welches Recht auf die an der Gründung einer SE, etwa durch Verschmelzung, beteiligten **Rechtsträger** anwendbar ist; sie ist in Zusammenhang mit Art. 15 zu erläutern (→ Art. 15 Rn. 6 ff.).

II. Anwendbarkeit des Art. 9 als Verweisungsnorm

1. Anwendungsbereich der SE-VO. Naturgemäß erfasst die Generalverweisung des Art. 9 nur solche Bereiche, die überhaupt Gegenstand der SE-VO sind.¹² Hingegen richtet sich die Anwendbarkeit solcher Sachnormen, die außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der SE-VO liegen, nach dem jeweiligen Kollisionsrecht. Demgemäß erwähnt Abs. 3 auch lediglich solche (sonstigen) Normen des einzelstaatlichen Rechts, die sich speziell auf die von der SE ausgeübte Geschäftstätigkeit beziehen (näher → Rn. 28). Im Übrigen gehören zumindest **Steuerrecht, Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht** sowie das Recht des **gewerblichen Rechtsschutzes nicht** zum sachlichen Anwendungsbereich der VO, wie

⁸ Lutter/Bayer/Schmidt EurUnternehmensR § 45 Rn. 26; Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teichmann Rn. 55; BeckOGK/Casper Rn. 16; Kölner Komm AktG/Veil Rn. 53 f., 75; Forst, Die Beteiligungsvereinbarung nach § 21 SEBG, 2010, S. 35 f.

⁹ Zur Vielgestaltigkeit der Normebenen vgl. etwa Hommelhoff AG 2001, 279 (285): „Pyramide“; Wagner, Der Europäische Verein, 2000, S. 46 ff.; Wagner NZG 2002, 985: „mixtum compositum“ aus – angeblich – sechs Normebenen; Brandt/Scheifele DStR 2002, 547 (554 f.); Bungert/Beier EWS 2002, 1 (2); Kalss/Hügel/Kalss/Greda AT Rn. 15.

¹⁰ Vgl. Teichmann ZGR 2002, 383 (395); Wagner NZG 2002, 985 (989); Vinçon, Die grenzüberschreitende Sitzverlegung der Europäischen Aktiengesellschaft, 2008, S. 77.

¹¹ So noch Art. 7 Abs. 1 SE-VO-Entwürfe 1970/75 und 1989, vgl. Völter, Der Lückenschluß im Statut der Europäischen Privatgesellschaft, 2000, S. 82 ff.; Casper FS Ulmer, 2003, 51 (53).

¹² MüKoBGB/Kindler IntGesR Rn. 83; BeckOGK/Casper Rn. 12; Habersack/Drinhausen/Habersack Rn. 22; Lächler/Oplustil NZG 2005, 381; Forst, Die Beteiligungsvereinbarung nach § 21 SEBG, 2010, S. 18 ff.

Erwägungsgrund 20 ausdrücklich betont.¹³ Den Anwendungsbereich **positiv** zu beschreiben, ist wegen der Lückenhaftigkeit des Statuts nicht ganz einfach; denn anders als seine Vorläuferbestimmungen in Vor-Entwürfen unterscheidet Art. 9 in keiner Weise zwischen den in der VO geregelten und den nicht geregelten Bereichen.¹⁴ Fest steht jedenfalls, dass der Anwendungsbereich unionsrechtlich zu bestimmen, also ggf. im Wege einer Vorlage zum EuGH gem. Art. 267 AEUV zu klären ist.¹⁵ Überdies gehört im Grundsatz jedenfalls eindeutig das **gesamte Gesellschafts(organisations)recht** der SE zum Anwendungsbe- reich, mithin all' diejenigen Bereiche, die Gegenstand eines „Vollstatuts“ hätten werden können.¹⁶ Das trifft etwa auf die Rechtsnatur der SE und ihre Rechtspersönlichkeit zu, auf ihre Gründung und die Haftungsfragen bei ihrer Entstehung, ferner auf die Kapitalaufbringung und -erhaltung sowie die Organisationsstruktur der SE (Leitung und Organe).¹⁷ Denn der Torso-Charakter des Statuts beruht nicht darauf, dass für die nicht geregelten Bereiche kein Regelungsbedarf gesehen wurde; vielmehr gelang es schlicht für viele Fragen nicht, eine gemeinsame aktienrechtliche Lösung zu finden,¹⁸ was aber selbstverständlich nicht bedeutet, dass diese außerhalb des Regelungsbereichs der VO und ihrer Verweisungen lägen. – **Nicht** zum Anwendungsbereich der VO gehören demnach insbesondere das allge- meine **Handelsrecht** sowie das **Kapitalmarktrecht**.¹⁹ Zur Sonderstellung des **Konzern- rechts** → Rn. 16.

- 5 Das **Mitbestimmungsrecht** unterfällt vorrangig der speziellen Beteiligungs-RL und dem SEBG als deren Umsetzungsgesetz, aber auch dem Regelungsbereich der SE-VO selbst. Zwar beschränkt sich die Beteiligungs-RL im Wesentlichen auf Regelungen über die Art und Weise der Mitbestimmung im Kontroll- bzw. Leitungsgremium (Verhandlungslösung mit Auffangregelung) und über die Besetzung des Verhandlungsgremiums, und übernimmt es die SE-VO, Verhandlungen über die Mitbestimmung und Gründungsverfahren miteinander zu verzahnen, namentlich in den Art. 12 Abs. 2, 3. Die besseren Gründe sprechen aber dafür, das durch das SEBG ergänzte SE-Mitbestimmungsregime insgesamt als abschließend anzusehen, zumal die SE keine originär mitbestimmte Rechtsform ist.²⁰ Dem widerspräche die ergänzende Anwendung der nationalen Mitbestimmungsrechte, sodass § 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine von VO bzw. RL nicht gedeckte Eigenmächtigkeit begeht.²¹ Für eine subsidiäre Anwendung des MitbestG oder des DrittelbG verbleibt dann wegen des Nachrangs der Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii kein Raum. Deshalb ist namentlich auch die Anwendbarkeit von § 27 Abs. 2 MitbestG bei der gescheiterten Wahl des Aufsichtsratsvorsitzen- den gem. Art. 42 S. 2 abzulehnen (→ Art. 42 Rn. 3).²²

¹³ Zur Anwendbarkeit nationaler Strafgesetze auf die SE Schlösser NZG 2008, 126; zur Bedeutung des Art. 63 für die Anwendbarkeit der (nationalen) InsO vgl. die Kommentierung dort; dazu auch Kölner Komm AktG/Veil Rn. 34 ff.

¹⁴ S. etwa Brandt/Scheifele DStR 2002, 547 (548).

¹⁵ Für die Auslegung der SE-VO gelten zweifellos die allg. Grundsätze zur autonomen Auslegung des europäischen Rechts, s. nur Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997, S. 1 ff.; Bleckmann EuropaR Rn. 369 ff.; Everling FS Lutter, 2000, 31; Grundmann/Riesenhuber JuS 2001, 529; Teichmann ZGR 2002, 383 (402 ff.); vgl. auch Hommelhoff in Schulze, Auslegung europäischen Privatrechts und angeglichenen Rechts, 1999, S. 29 ff.

¹⁶ Ebenso Habersack/Drinhausen/Habersack Rn. 27; für einen weiten Regelungsbereich der SE-VO auch Wirtz, Die Lückenfüllung im Recht der SE und SPE, 2012, S. 84 ff.; anders Forst, Die Beteiligungsver- einbarung nach § 21 SEBG, 2010, S. 28 ff.: Art. 9 Abs. 2 als maßgebliche Orientierungsnorm.

¹⁷ Casper FS Ulmer, 2003, 51 (65 f.); Wagner NZG 2002, 985 (988); v. Caemmerer FS Kronstein, 1967, 171 (195); wenig griffig Brandt/Scheifele DStR 2002, 547 (551): „großzügige Auslegung“; ausdrückliche Ausnahme des Aufsichtsrechts.

¹⁸ Blanquet ZGR 2002, 20 (23 f.); Teichmann ZGR 2002, 383 (391).

¹⁹ Casper FS Ulmer, 2003, 51 (65); BeckOGK/Casper Rn. 12, 15; Kölner Komm AktG/Veil Rn. 41 und 44 f. (WpÜG); diff. Lächler/Oplustil NZG 2005, 381 (386 f.); Lächler, Das Konzernrecht der Europä- ischen Gesellschaft (SE), 2007, S. 92; wohl auch Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teich- mann Rn. 24. – Zur Anwendbarkeit von Strafrecht auf die SE s. Schlösser NZG 2008, 126.

²⁰ Ebenso Kölner Komm AktG/Veil Rn. 28; Habersack/Drinhausen/Habersack Rn. 29.

²¹ IdS Habersack/Hensler SEBG § 38 Rn. 6.

²² Zutr. Habersack Der Konzern 2006, 105 (107); aA Teichmann ZGR 2002, 383 (443 f.); BeckOGK/ Casper Rn. 14.

2. Keine vorrangige Einzelverweisung. Zweite Voraussetzung für das Eingreifen des Art. 9 ist nach dem Grundsatz der Spezialität das Fehlen einer Einzelverweisung in der SE-VO. Solche Verweisungen begegnen zahlreich und sind in nicht unerheblichem Maße redundant, was die gleichwohl erforderliche Entscheidung der Konkurrenzfrage nicht erleichtert; sie ist nach dem Spezialitätsgrundsatz zu entscheiden (→ Rn. 20 aE).²³ Ebenso wie die Generalverweisung des Art. 9 verweisen auch die speziellen Normen grundsätzlich unmittelbar auf das jeweilige **Sachrecht des Sitzstaates** der SE, und zwar selbst dann, wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt wird.²⁴ Besonders wichtig ist die Verweisung in **Art. 15 Abs. 1** auf das **Gründungsrecht** des Sitzstaates. Eine Spezialverweisung findet sich ferner in **Art. 3 Abs. 2 S. 3** auf die Umsetzungsbestimmungen der Zwölften RL 89/667/EWG (aufgehoben und ersetzt durch RL 2009/102/EG), die nach Art. 6 RL 89/667/EWG auch für die AG gilt, sofern für diese die Einpersonengründung zugelassen ist (so gem. § 2 AktG). Weil das deutsche Aktienrecht insoweit keine Umsetzungsdefizite aufweist, kommt der mittelbare Verweis auf die Zwölfte RL 89/667/EWG nicht zum Tragen (vgl. §§ 42, 118 ff., 241 Nr. 2 AktG iVm § 130 Abs. 1, 2, 4 AktG).²⁵

Weitere Spezialverweisungen finden sich in **Art. 4 Abs. 3** auf die aktienrechtlichen Vorschriften zum **Mindestkapital**, sofern dieses nach nationalem Recht über 120.000 Euro liegt (für die deutsche AG wegen § 7 AktG belanglos); in **Art. 5** auf die aktienrechtlichen Vorschriften zum **Grundkapital** (Erhaltung, Erhöhung, Aktien); in **Art. 12 Abs. 1** auf die handelsrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der früheren Publizitäts-RL (ursprünglich RL 68/151/EWG, danach RL 2009/101/EG, jetzt **GesR-RL**) in Bezug auf die Eintragung in das Handelsregister, also insbesondere auf § 15 HGB (über § 3 SEAG iVm den aktienrechtlichen Vorschriften zur Eintragung der AG); in **Art. 23 Abs. 2 S. 1** auf die Beteiligungs-RL (→ Rn. 5); in **Art. 17 Abs. 2 UAbs. 1**, **Art. 18**, **Art. 24 Abs. 1**, **Art. 25 Abs. 1**, **Art. 28**, **Art. 31 Abs. 1 S. 2**, **Abs. 2** und **Art. 32 Abs. 4** sowie **Art. 37 Abs. 5**, **6**, **7** auf das für Aktiengesellschaften geltende **Verschmelzungsrecht** des jeweiligen Mitgliedstaates bzw. auf die Verschmelzungs- sowie in diesem Zusammenhang vereinzelt auf die Publizitäts-RL (jetzt: jeweils GesR-RL), gem. **Art. 24 Abs. 2** ergänzt durch Sondervorschriften im Ausführungsgesetz (§§ 5–8 SEAG); in **Art. 32 Abs. 3**, **Art. 33 Abs. 3**, **Art. 37 Abs. 5** und **Art. 66 Abs. 4** auf bestimmte **Publizitätsvorschriften** des Handels- und Aktienrechts; in **Art. 36** pauschal auf das für die an einer Tochtergründung beteiligten Gesellschaften geltende jeweilige nationale Aktienrecht.

Weitere Spezialverweisungen finden sich in **Art. 47 Abs. 1 UAbs. 1** auf die Bestimmungen über die **Organfähigkeit** (§ 76 Abs. 1 AktG, § 100 AktG: nur natürliche Personen); in **Art. 49** auf Vorschriften über die Verschwiegenheitspflichten von Organmitgliedern; in **Art. 51** auf die Vorschriften zur **Haftung der Organmitglieder** wegen Verletzung ihrer Organpflichten (§§ 93, 116 AktG); in **Art. 52** auf aktienrechtliche **Kompetenzzuweisungen** an die Hauptversammlung (§§ 119 f. AktG et al.); in **Art. 53**, **Art. 54 Abs. 1**, **2**, **Art. 56 S. 2**, **Art. 57**, **Art. 59 Abs. 1** auf die aktienrechtlichen Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der **Hauptversammlung** sowie über die Beschlussfassung (§§ 121 ff., 133 ff., 179 AktG); in **Art. 61** und **Art. 62** auf die Vorschriften zur Aufstellung und Offenlegung des **Jahresabschlusses**; in **Art. 63** auf die für **Auflösung** und Liquidation geltenden aktienrechtlichen Vorschriften; schließlich in **Art. 66 Abs. 5**, **6** auf bestimmte Normen des Verschmelzungsrechts.

3. Keine ausgefüllte Ermächtigung bzw. Verpflichtung. An vielen Stellen der SE-VO werden die Mitgliedstaaten ermächtigt oder sogar verpflichtet, von Bestimmungen der VO abzuweichen oder diese auszufüllen. Regelmäßig bezieht sich dies auf die Ausfüh-

²³ BeckOGK/Casper Rn. 7.

²⁴ Vgl. Blanquet ZGR 2002, 20 (50); Casper Der Konzern 2007, 244 (246); BeckOGK/Casper Rn. 7; Wagner NZG 2002, 985 (987); Kalss/Hügel/Kalss/Greda AT Rn. 13, 17; Schwarz Rn. 25; so auch noch Teichmann ZGR 2002, 383 (398 f.); anders aber Teichmann, Binnenmarktkonformes Gesellschaftsrecht, 2006, S. 295 ff.; sowie Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teichmann Rn. 28 ff.

²⁵ Zum Ganzen näher Habersack/Verse EuGesR § 10 Rn. 6, 16.

runngesetze zur SE-VO. Soweit Ermächtigungs- oder Verpflichtungsnormen ausgefüllt sind, wirken sie wie eine Spezialverweisung auf die konkrete Bestimmung des Ausführungsgesetzes und gehen daher wie diese der Generalverweisung des Art. 9 vor.²⁶ **Ermächtigungsnormen** sind beispielsweise **Art. 7 S. 2**, wonach ein Mitgliedstaat für eine SE mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet vorschreiben kann, dass Sitzungssitz und Hauptverwaltung am selben Ort, also in derselben politischen Gemeinde liegen müssen, **Art. 8 Abs. 7 UAbs. 2**, der den Mitgliedstaaten erlaubt, den Gläubigerschutz bei der Sitzverlegung (Abs. 7 S. 1) auf Forderungen zu erstrecken, die bis zum Zeitpunkt der Verlegung entstehen, **Art. 19**, der den Mitgliedstaat dazu ermächtigt, die Beteiligung einer Gesellschaft an der Gründung einer SE durch Verschmelzung davon abhängig zu machen, dass hiergegen (von einer zu bestimmenden Behörde) kein Einspruch erhoben wird, oder **Art. 59 Abs. 2**, der den Mitgliedstaaten gestattet, von dem für Satzungsänderungen geltenden Zwei-Drittel-Quorum des Art. 59 Abs. 1 abzuweichen.²⁷ Besonders wichtig sind **Art. 39 Abs. 5** und **Art. 43 Abs. 4**, die Mitgliedstaaten ohne dualistisches bzw. monistisches Leitungssystem ermächtigen, ein solches System speziell für die SE einzuführen. §§ 20 ff. SEAG, die das monistische System für die deutsche SE einführen, machen von dieser Ermächtigung Gebrauch. **Verpflichtungsnormen** zielen auf die obligatorische Umsetzung von Regelungsaufträgen, und zwar vorzugsweise wiederum im SE-Ausführungsgesetz. So verpflichtet **Art. 12 Abs. 1** die Mitgliedstaaten, ein Register zu bestimmen, in das die SE eingetragen wird (s. § 3 SEAG), **Art. 64 Abs. 1, 2** erlegt den Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Sitzungssitz und Hauptverwaltung der SE entsprechend Art. 7 innerhalb ihres Hoheitsgebietes liegen bzw. die SE widrigenfalls liquidiert wird (s. § 52 SEAG iVm § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG; zur Unionsrechtskonformität dieser Regelung → Art. 64 Rn. 3).

- 10 **4. Regelungslücke in der SE-VO.** Ferner kann die Generalverweisung nur eingreifen, sofern die SE-VO eine Frage nicht abschließend regelt, also lückenhaft ist. Das Vorliegen einer Lücke ist **durch Auslegung** zu ermitteln, und zwar nach den für die autonome Auslegung (sekundären) EU-Rechts geltenden Regeln, auf die an dieser Stelle nicht näher einzugehen ist.²⁸ Im Prinzip gilt aber auch hier der bekannte vierstufige Kanon aus Wortlaut, systematischer Stellung, historischem Hintergrund und Normzweck. Der **Wortlaut** einer Norm bildet in jedem Falle den Ausgangspunkt, ohne freilich eine zwingende Grenze für ein – zweckgeleitetes – Auslegungsergebnis darzustellen.²⁹ Ein Sonderproblem stellt bei Normtexten europäischer Provenienz die Wortlautauslegung bei **divergierenden Textfassungen** des Sekundärrechts dar. Hier stellt sich die Frage, wie Abweichungen zwischen den einzelnen, prinzipiell gleichrangigen (amts-)sprachlichen Varianten zu bereinigen sind

²⁶ Vgl. BeckOGK/Casper Rn. 9; Kalss/Hügel/Kalss/Greda AT Rn. 18; Brandt/Scheifele DStR 2002, 547 (553); Schwarz Rn. 9; Teichmann ZGR 2002, 383 (399); Wagner NZG 2002, 985 (986), 988; aus systematischen Gründen abw. MüKoBGB/Kindler IntGesR Rn. 71 f.; Habersack/Drinhausen/Habersack Rn. 9; Verweisung wegen Abs. 1 lit. c Ziff. i entbehrlich.

²⁷ Weitere Ermächtigungen: Art. 2 Abs. 5; Art. 7 S. 2; Art. 8 Abs. 5, 7 UAbs. 2; Art. 14 Abs. 1 S. 1; Art. 12 Abs. 4 UAbs. 2; Art. 19 UAbs. 1; Art. 24 Abs. 2; Art. 31 Abs. 2 UAbs. 2; Art. 34; Art. 37 Abs. 8; Art. 39 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 UAbs. 2, Abs. 3 S. 4, Abs. 4 S. 2, Abs. 5; Art. 40 Abs. 3 S. 2; Art. 43 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 UAbs. 1 S. 2, Abs. 4; Art. 48 Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 2; Art. 50 Abs. 3; Art. 54 Abs. 1 S. 2; Art. 55 Abs. 1; Art. 56 S. 3; Art. 59 Abs. 2; Art. 67 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2.

²⁸ Vgl. aus der Rspr. nur EuGH Slg. 1960, 1163 (1194); 1976, 153 (160); 1976, 1639 (1665); 1978, 611 (619); 1979, 2693 (2701); für die Auslegung einer Unionsvorschrift im SE-Kontext zuletzt auch EuGH NZG 2024, 902 Rn. 35, 51; aus dem Schrifttum Kalss/Hügel/Kalss/Greda AT Rn. 32; Bleckmann EuropaR Rn. 537 ff.; Schwarz Rn. 86 ff.; Habersack/Verse EuGesR § 1 Rn. 3 ff.; Everling FS Lutter, 2000, 31 ff.; Henninger, Europäisches Privatrecht und Methode, 2009, S. 278; Hommelhoff in Schulze, Auslegung europäischen Privatrechts und angeleglichen Rechts, 1999, S. 29 ff.; Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997, S. 25 ff.; Höpfner/Rüthers AcP 209 (2009), 1 (18); Frank RdA 2024, 104 (105 ff.); Kölner Komm AktG/Veil Rn. 80 ff.; krit. Habersack/Drinhausen/Habersack Rn. 11.

²⁹ Vgl. EuGH Slg. 1960, 1163 (1194); 1978, 611 (619); speziell in Bezug auf die SE-VO auch Casper FS Ulmer, 2003, 51 (54 f.); Teichmann ZGR 2002, 383 (404 f.).

und welches Gericht hierfür zuständig ist.³⁰ – Was die **systematische** Auslegungsmethode betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass sich die insofern gebotenen Erwägungen, abgesehen vom Primärrecht,³¹ auf die SE-VO als solche zu beschränken haben, sich insbesondere also nicht auf (anderes) gesellschaftsrechtliches Sekundärrecht stützen können; denn die SE-VO zielt, ihrer Anlage gemäß, nicht auf die Harmonisierung der mitgliedstaatlichen (SE-Aktien-)Rechte, soweit sie nicht ausdrücklich durch Verpflichtungsnormen (→ Rn. 9) oder mittelbare Verweisungen auf Richtlinienrecht recurriert.³² – Die Bedeutung der **historischen** Auslegungsmethode tritt im Vergleich zum nationalen Recht zurück, da Materialien zur Entstehungsgeschichte des Sekundärrechts bekanntlich nicht veröffentlicht werden und deshalb die „Motive“ des Normgebers in der Regel lediglich in Gestalt der Erwägungsgründe zugänglich sind.³³ Zwar existieren wegen der Jahrzehnte währenden Entwicklungszeit der SE-VO einige – gut dokumentierte – Vorentwürfe,³⁴ gegen deren Heranziehung keine prinzipiellen Einwände bestehen.³⁵ Doch weichen sie inhaltlich stark voneinander bzw. von der Endfassung ab, sodass die Überlegungen zu früheren Texten häufig nicht verwertbar sind.³⁶ – Auch für die Auslegung europäischen Sekundärrechts kommt schließlich dem **Normzweck** besonderes Gewicht zu; die Erwägungsgründe stellen insofern eine wichtige Hilfe bei seiner Ermittlung dar.³⁷ Auch der EuGH hat in vielen Entscheidungen die Bedeutung der teleologischen Methode betont,³⁸ wenngleich er häufig nicht hinreichend exakt trennt zwischen dem Telos einer konkreten (Richtlinien-)Bestimmung und den allgemeinen unionsrechtlichen Zielen (etwa der Schaffung eines Binnenmarktes etc) und deren effektiver Verwirklichung (sog. *effet utile*).³⁹ Bei manchen Entscheidungen, insbesondere zur Niederlassungsfreiheit von Briefkastengesellschaften,⁴⁰ mag zudem bezweifelt werden, ob sie noch als Ausdruck einer teleologischen Interpretation gelten können, weil der Zweck der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 54 AEUV dort vom Gericht gar nicht (erkennbar) reflektiert wurde.

In der Lit. wird aus der Generalverweisung des Abs. 1 lit. c auf das nationale Recht **11** der Schluss gezogen, dass eine **Lückenhaftigkeit der SE-VO nur ausnahmsweise** angenommen werden könne,⁴¹ da im Zweifel das nationale Recht zur Ausfüllung einer unvollständigen Regelung aufgerufen sei. Das ist zwar, für sich gesehen, zutreffend, besagt aber

³⁰ Dazu EuGH Slg. 1982, 3415 (3430); Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997, S. 146 ff.; Schäfer ZGR 2003, 147 (158 ff.) in Bezug auf Art. 2 Kapital-RL 1977.

³¹ Vgl. zum Verhältnis zwischen Sekundär- und Primärrecht nur die Hinweise bei Schäfer NZG 2004, 785 (787 f.) in Bezug auf Niederlassungsfreiheit und SE-VO. Zu pauschal wäre die These, das primäre Recht (in seiner Ausformung durch den EuGH) setze sich stets gegen kollidierendes Richtlinienrecht durch, so aber tendenziell Grundmann/Riesenhuber JuS 2001, 529 (532); dem folgend auch Teichmann ZGR 2002, 383 (404). Eingehend zum Ganzen Schön RabelsZ 64 (2000), 1; Schön FS Lutter, 2000, 685.

³² Zutr. Casper FS Ulmer, 2003, 51 (55).

³³ S. nur EuGH Slg. 1976, 153 (160); Slg. 1979, 2693 (2701); Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997, S. 252 ff.; Grundmann/Riesenhuber JuS 2001, 529 (530 f.).

³⁴ Vgl. insbes. den Kommissionsvorschlag, ABl. 1989 C 263; eingehend zur Entwicklungsgeschichte Heinze ZGR 2002, 66; Blanquet ZGR 2002, 20.

³⁵ Teichmann ZGR 2002, 383 (404); Casper FS Ulmer, 2003, 51 (56).

³⁶ So mit Recht Teichmann ZGR 2002, 383 (404).

³⁷ Vgl. Riesenhuber, Europäische Methodenlehre/Riesenhuber, 4. Aufl. 2021, § 11 Rn. 40 mwN; s. ferner BeckOGK/Casper Rn. 18: „Grenzbereich zwischen historischer und teleologischer Auslegung“; ebenso in Bezug auf das Verhältnis zwischen Art. 7 Abs. 1 lit. a MAR sowie Erwägungsgrund 28 MAR Klöhn WM 2016, 1665 (1667 f.) mwN zur Rspr des EuGH; eingehend zum Stellenwert der Erwägungsgründe auch Gumpff ZfPW 2022, 446 (450 ff.): „gewichtige subjektiv-teleologische Argumentquellen“; s. ferner Harter/Voß BB 2017, 1667 (1670) m. Fn. 32.

³⁸ Vgl. die Darstellung bei Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997, S. 219 ff.

³⁹ Dazu nur Teichmann ZGR 2002, 383 (405 f.); Casper FS Ulmer, 2003, 51 (55).

⁴⁰ Vor allem EuGH NJW 2003, 3331 – Inspire Art.

⁴¹ So etwa Wagner NZG 2002, 985 (989); Brandt/Scheifele DStR 2002, 547 (552); Jaeger, Die Europäische Aktiengesellschaft, 1994, S. 24.

letztlich doch nur, dass die SE-VO lediglich in einem Bereich lückenhaft sein kann, den sie überhaupt regelt, sodass der Aussage nicht etwa die Qualität einer materiellen Beweisregel⁴² zukommt; vielmehr gelten auch insofern die allgemeinen Auslegungsgrundsätze (→ Rn. 10). Eine Lückenfüllung auf der Ebene der SE-VO ist also nicht per se ausgeschlossen (näher → Rn. 12).

12 5. Keine Lückenfüllung durch Analogieschluss. Nicht klar aus der SE-VO ersichtlich ist, ob der Generalverweisung des Art. 9 auf das nationale Recht durch einen Analogieschluss innerhalb des europäischen Sekundärrechts, sei es in Gestalt einer vergleichbaren Rechtsnorm, sei es in Gestalt allgemeiner Rechtsprinzipien,⁴³ der Boden entzogen werden kann. Dies könnte in Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 lit. c zu verneinen sein, sofern diese Bestimmung als **Analogieverbot** mit der Folge zu verstehen wäre, dass allein das jeweilige nationale Recht für die Lückenfüllung zuständig wäre.⁴⁴ In der Tat steht die Vorschrift richtigerweise der Gewinnung allgemeiner (europäischer) Rechtsprinzipien in Bezug auf die SE entgegen, und zwar sowohl aus einem Vergleich der einzelnen nationalen Rechtsordnungen wie auch aus dem europäischen Sekundärrecht selbst; denn die Angleichung der nationalen (Aktien-)Rechte gehört gerade nicht zu den Zielen der SE-VO.⁴⁵ Auch die verschiedenen ausdrücklichen Verweise auf das Sekundärrecht, etwa in Art. 17 f. auf die frühere RL 2005/56/EG (heute Teil der GesR–RL), sprechen gegen eine **allgemeine** Zulässigkeit von Analogieschlüssen zu sekundärrechtlichen Normen. Soweit hingegen die VO einen Bereich insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Aspekte abschließend regelt, hierbei jedoch eine planwidrige Lücke zutage tritt, lässt sich diese durch **analoge Anwendung einer (konkreten) anderen Norm der SE-VO** schließen, sofern diese einen vergleichbaren Sachverhalt regelt.⁴⁶ Gegen die Planwidrigkeit einer Lücke spricht allerdings insbesondere das Vorliegen einer Verweisung mit Auffangcharakter, wie in den Fällen der Art. 5, 15 Abs. 1.

13 Anerkennt man, wie hier, die Zulässigkeit einer Lückenfüllung im Wege des Analogieschlusses in den bezeichneten Grenzen auch für die SE-VO, besteht daneben für ein **Umgehungsverbot** weder Bedarf noch Rechtfertigung. Denn bei Umgehungssachverhalten stellt sich stets die Frage einer analogen Anwendung von (Schutz-)Vorschriften des in der VO geregelten Sachverhaltes. So führt etwa die Sachgründung einer Tochter-SE mit Übertragung des gesamten Vermögens der Mutter auf die Tochter wirtschaftlich zum gleichen Ergebnis wie eine Verschmelzung, sodass demgemäß die entsprechende Anwendung von Verschmelzungsrecht in Betracht kommt.⁴⁷

14 Beispiele für planwidrige Lücken sind bislang vor allem bei der **Holdingsgründung** aufgefallen:⁴⁸ Insbesondere wird die analoge Anwendung des Art. 25 Abs. 3 befürwortet, weil auch hier aus Gerechtigkeitsgründen die nachträgliche Veränderung des Umtauschverhältnisses ausgeschlossen werden können muss, sofern diese Möglichkeit nicht den Gesellschaftern sämtlicher an der Gründung beteiligten Gesellschaften offensteht (→ Art. 34

⁴² Dazu Neuner BGB AT § 35 Rn. 53 ff.

⁴³ Zu dieser Unterscheidung s. nur Langenbacher JbJZivWiss 1999, 65 (77); als Bsp. für die analoge Anwendung einer Rechtsnorm s. nur EuGH Slg. 1985, 3997. Allg. zu Rechtsgrundsätzen der supranationalen Gesellschaftsrechtsformen Wulfers GPR 2006, 106 (108 f.). Zu Grenzen der Rechtsfortbildung im Unionsrecht Grosche, Rechtsfortbildung im Unionsrecht, 2011, S. 1 ff.

⁴⁴ Vgl. Casper FS Ulmer, 2003, 51 (57); ferner Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teichmann Rn. 51.

⁴⁵ Zutr. Casper FS Ulmer, 2003, 51 (57 f.); BeckOGK/Casper Rn. 4, 19; Bachmann ZEuP 2008, 32 (54); ebenso Habersack/Drinhausen/Habersack Rn. 22; aA Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teichmann Rn. 51; Wirtz, Die Lückenfüllung im Recht der SE und SPE, 2012, S. 95 ff.; Wulfers GPR 2006, 106 (108).

⁴⁶ So auch BeckOGK/Casper Rn. 11; Kölner Komm AktG/Veil Rn. 68; Habersack/Drinhausen/Habersack Rn. 20; Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teichmann Rn. 51; Schneider, Zulässigkeit und wirtschaftliche Neugründung einer Vorrats-SE, 2009, S. 103, 106; Schön FS Hopt Bd. I, 2010, 1343 (1360).

⁴⁷ Näher Casper FS Ulmer, 2003, 51 (62 ff.).

⁴⁸ Kalss/Hügel/Kalss/Greda AT Rn. 21; näher dazu Casper FS Ulmer, 2003, 51 (60 ff.).

Rn. 4).⁴⁹ Diskutiert wird auch eine Analogie zu Art. 18 (näher → Art. 32 Rn. 3, → Art. 32 Rn. 12 f.),⁵⁰ etwa in Bezug auf das Mehrheitserfordernis für die Zustimmung der Hauptversammlung (→ Art. 32 Rn. 34).⁵¹ Auch bei der **Tochtergründung** im Wege der Einzelrechtsübertragung kann man darüber nachdenken, ob die Generalverweisung in Art. 36 auf das nationale Recht einer entsprechenden Anwendung der für die Verschmelzungsgründung vorgesehenen Schutzvorschriften der SE-VO (Art. 17 ff.) zwingend entgegensteht (näher → Art. 36 Rn. 4).⁵² Zur Analogie zu Art. 20 Abs. 1 beim **Formwechsel** → Art. 37 Rn. 4, → Art. 37 Rn. 10.

III. Generalverweisung auf das nationale Aktienrecht

1. Rechtsnatur. Art. 9 ist insgesamt **eine Sachnormverweisung**, insofern er nicht auf das IPR des Sitzstaates verweist, sondern unmittelbar auf das einschlägige **Sachrecht** des Mitgliedstaates (→ Rn. 2).⁵³ Das gilt auch, soweit – in Abs. 3 – auf „besondere Vorschriften einzelstaatlichen Rechts“ verwiesen wird (→ Rn. 28). Dass auch insofern keine Gesamtnormverweisung beabsichtigt ist, welche sich auch auf die IPR-Normen erstreckte, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Abs. 3 unter den ergänzend anwendbaren allgemeinen Vorschriften des Mitgliedstaates diejenigen hervorhebt, die besonders für die Geschäftstätigkeit einer SE gelten. Demgegenüber liegen die **allgemeinen Vorschriften** des Mitgliedstaates von vornherein **außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs** der SE-VO, sodass auch der Generalverweis des Art. 9 insofern nicht eingreift (→ Rn. 4). Soweit dagegen der sachliche Anwendungsbereich der SE-VO betroffen ist, wäre eine vom Sitzstaatprinzip abweichende Bestimmung des anwendbaren allgemeinen Rechts schwerlich sinnvoll. – Die Frage nach der Rechtsqualität der Verweisung wird allerdings nicht unwesentlich dadurch entschärft, dass gem. Art. 7 S. 1 Registersitz und Hauptverwaltung der SE in demselben Mitgliedstaat liegen müssen. Folglich würden die beiden konkurrierenden Normen des Internationalen Gesellschaftsrechts – Sitz- bzw. Gründungstheorie – ebenfalls jeweils auf dasselbe, nämlich am Sitz der Gesellschaft geltende nationale Gesellschaftsrecht verweisen (→ Art. 7 Rn. 1).

Mit Rücksicht auf Erwägungsgrund 15, der die Vorschriften des IPR erwähnt, wird zwar gelegentlich für das **Konzernrecht**, genauer für das auf die abhängige SE anwendbare Recht, eine Sonderstellung insofern behauptet, als Art. 9 hier die Funktion einer Gesamtnormverweisung wahrnehmen soll.⁵⁴ Indes ist schon aus systematischen Gründen an der **einheitlichen** Funktion des Art. 9 als **Sachnormverweisung** festzuhalten.⁵⁵ Die einheitli-

⁴⁹ Teichmann ZGR 2002, 383 (437); zust. Casper FS Ulmer, 2003, 51 (60).

⁵⁰ Dafür Teichmann ZGR 2002, 383 (437); dagegen Casper FS Ulmer, 2003, 51 (61).

⁵¹ Dazu hier nur Teichmann ZGR 2002, 383 (434 f.).

⁵² Für analoge Anwendung Casper FS Ulmer, 2003, 51 (63).

⁵³ Vgl. Casper FS Ulmer, 2003, 51 (65); BeckOGK/Casper Rn. 7; Habersack/Drinhausen/Habersack Rn. 35; Kölner Komm AktG/Veil Rn. 71; Kalss/Hügel/Kalss/Greda AT Rn. 22; Lächler/Oplustil NZG 2005, 381 (383 f.); J. Schmidt, „Deutsche“ vs. „Britische“ Societas Europaea, 2006, S. 71 f.; iErg auch Schwarz, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2000, Rn. 960; Schwarz Art. 9 Rn. 25 zu Art. 9 Abs. 1 lit. c; Wagner NZG 2002, 985 (987); keine Gesamtnormverweisung; Neun in Theisen/Wenz SE S. 70 f.; MüKoBGB/Kindler IntGesR Rn. 70, 73; ebenso Brandt/Scheifele DStR 2002, 547 (548 ff.), die deshalb für eine restriktive Auslegung des Art. 9 sprechen; so auch noch Teichmann ZGR 2002, 383 (396), anders aber Teichmann, Binnenmarktkonformes Gesellschaftsrecht, 2006, S. 295 ff. Ob man Art. 9 gleichwohl auch eine „international-privatrechtliche Funktion“ zuerkennen will (so etwa Wagner NZG 2002, 985 (987) und Schwarz, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2000, Rn. 960), ist letztlich Geschmacksache.

⁵⁴ Kölner Komm AktG/Veil Rn. 22; Brandt NZG 2003, 889 (890); Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teichmann Rn. 23; 28 ff.; Teichmann, Binnenmarktkonformes Gesellschaftsrecht, 2006, S. 293 ff.; Lächler/Oplustil NZG 2005, 381 (386); Maul in Theisen/Wenz SE S. 466 f. (anders wohl für den Vertragskonzern, 493 f.); Maul in Lutter/Hommelhoff EU-Gesellschaft S. 249 ff.; demgegenüber geht Maul, Die faktisch abhängige SE, 1998, S. 21 f. anscheinend von einer unmittelbaren Verweisung durch Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii auf das Aktienrecht des Sitzstaates aus; unentschieden Ebert BB 2003, 1854 (1858 f.).

⁵⁵ Zust. Schwarz Rn. 26; BeckOGK/Casper Rn. 8; ebenso auch Habersack/Drinhausen/Habersack Rn. 35 f.; Engert ZVglRWiss 104 (2005), 444 (448 f.); unentschieden LG München I ZIP 2011, 1511 (1512).

che Funktion bliebe freilich auch dann gewahrt, wenn man das Konzernrecht von vornherein außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der SE-VO positionierte (→ Rn. 4) und deshalb einem „kollisionsrechtlichen Ansatz“ den Vorzug gäbe (weiter zu dieser Gegenauffassung → Anh. Art. 9 Rn. 17, → Anh. Art. 9 Rn. 20 mwN).⁵⁶ Mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte (→ Art. 9 Anh. Rn. 2 ff.) ist es indessen überzeugender, die Anwendung des deutschen Konzernrechts auf die nach deutschem Recht gegründete SE aus dem Sachnormverweis in Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii. abzuleiten (→ Anh. Art. 9 Rn. 19 ff.). Von Bedeutung ist die Frage allerdings nur in Bezug auf die Befugnis der Mitgliedstaaten, ihr internationales Konzernrecht in einer von Erwägungsgrund 17 abweichenden Weise zu kodifizieren.⁵⁷ Sie ist nämlich ausgeschlossen, wenn die sachrechtliche Verweisung des Art. 9 auch das Konzernrecht umfasst. Für die deutsche SE verweist das (deutsche) internationale Gesellschaftsrecht jedoch ohnehin auf das für die abhängige AG geltende Recht im AktG.⁵⁸ – Näher zum Konzernrecht der SE unter → Art. 9 Anh.

17 2. Inhalt der Verweisung. Soweit die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii auf das nationale (Aktien-)Recht nach dem Vorstehenden (→ Rn. 4 ff.) greift, insbesondere also weder die SE-VO noch das nationale Ausführungsgesetz eine Regelung treffen (zur Normhierarchie näher → Rn. 20 ff.), fragt sich, ob für die *Anwendung* des nationalen Aktienrechts Besonderheiten gelten, sei es in Hinblick auf dessen nicht kodifizierte Teile, sei es in Bezug auf die für seine Auslegung geltenden Grundsätze. Festzuhalten ist zunächst, dass die Verweisung auch die **Einbeziehung ungeschriebener Rechtsgrundsätze und des Richterrechts** erfasst. Zwar spricht lit. c Ziff. ii lediglich von „Rechtsvorschriften“, doch folgt hieraus schon deshalb keine Beschränkung auf das geschriebene Recht, weil allein die nationalen Gerichte für die Auslegung und also auch für die Fortbildung des nationalen Aktienrechts zuständig sind, zumal sich zwischen beidem weder eine klare Grenze ziehen lässt, noch solche Staaten benachteiligt werden sollen, in denen das geschriebene Recht traditionell hinter das gesprochene zurücktritt. Art. 15 Abs. 1 verdeutlicht diesen umfassenden Inhalt der Verweisung auf „das für Aktiengesellschaften geltende Recht“ im Übrigen besser als die parallele Formulierung in lit. c Ziff. ii, ohne dass insofern eine – auch gar nicht nachvollziehbare – Abweichung beabsichtigt wäre.⁵⁹ – Zur Abgrenzung der Regelung des Abs. 1 lit. c Ziff. ii von Art. 10 vgl. → Rn. 1 aE; → Art. 10 Rn. 1 ff.; dazu, dass der Verweis **nur das Sachrecht** des Sitzstaates betrifft, nicht auch dessen IPR, vgl. → Rn. 2 f.

18 3. Zur Auslegung des verwiesenen Rechts. Auch für die **Auslegung des nationalen Rechts**, soweit es durch die Generalverweisung – bzw. eine Spezialverweisung – in Bezug genommen wird, gelten allein die **allgemeinen Regeln** des jeweiligen **nationalen Rechts**. Ein Gebot „europafreundlicher Auslegung“ des nationalen Aktienrechts, das auf ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild der SE in Europa zielt, ist nicht anzuerkennen.⁶⁰ Ein solches Gebot führte zu einer nicht tolerablen gespaltenen Auslegung des nationa-

⁵⁶ Dafür Jaecks/Schönborn RIW 2003, 254 (256 f.); Casper FS Ulmer, 2003, 51 (67); BeckOGK/Casper Rn. 8, 12; Habersack ZGR 2003, 724; allg. auch Brandt/Scheifele DStR 2002, 547 (548 ff.); offenlassend Veil WM 2003, 2169 (2172) m. Fn. 39; aA Hommelhoff AG 2003, 179 (180).

⁵⁷ Vgl. Ebert BB 2003, 1854 (1858).

⁵⁸ Vgl. nur MüKoBGB/Kindler IntGesR Rn. 685 ff.; Veil WM 2003, 2169 (2172).

⁵⁹ Ebenso Kölner Komm AktG/Veil Rn. 72; Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teichmann Rn. 55; Brandt/Scheifele DStR 2002, 547 (553); Hirte NZG 2002, 1 (2); Casper FS Ulmer, 2003, 51 (68); Kalss/Hügel/Kalss/Greda AT Rn. 27, 30; Schwarz Rn. 38; Teichmann ZGR 2002, 383 (397); iErg auch J. Schmidt, „Deutsche“ vs. „Britische“ Societas Europaea, 2006, S. 72; Hoops, Die Mitbestimmungsvereinbarung in der Europäischen Aktiengesellschaft (SE), 2009, S. 120.

⁶⁰ So mit Recht Casper FS Ulmer, 2003, 51 (69 f.); BeckOGK/Casper Rn. 16 mit dem zutr. Hinweis, dass hierdurch eine verordnungsfreundliche Auslegung des SEAG nicht ausgeschlossen wird; dazu auch Bachmann ZEuP 2008, 32 (43). – Kölner Komm AktG/Veil Rn. 74; Wulfers GPR 2006, 106 (110); aA etwa Bachmann ZEuP 2008, 32 (44); Lächler/Oplustil NZG 2005, 381 (385); J. Schmidt, „Deutsche“ vs. „Britische“ Societas Europaea, 2006, S. 82; Schwarz Einl. Rn. 155 ff.; Habersack/Drinhausen/Habersack Rn. 44; Gößl, Die Satzung der SE mit Sitz in Deutschland, 2010, S. 63.